

A N T R A G

des Abg. Stephan Gamm, ... (CDU) und Fraktion

Betr.: Herausforderungen der Corona-Pandemie erfolgreich meistern – Schnellstmöglich sogenannte „Balkonbesuche“ in Pflege- und Senioreneinrichtungen ermöglichen

Immer mehr Angehörige von Bewohnern in Pflege- und Senioreneinrichtungen befürchten einen frühzeitigen Tod ihrer Lieben. „Nicht an Covid-19, sondern an der Isolation, weil die Einsamkeit ihnen den Lebensmut nimmt“, wie die frühere evangelische Landesbischofin Margot Käßmann in den Medien zitiert wird. Unabhängig von dieser zugespitzten Sichtweise häuft sich mittlerweile die Kritik an dem absoluten Besuchsverbot (siehe § 15 Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung). So wies der Pflegebevollmächtigte der Bundesregierung, Andreas Westerfellhaus, daraufhin, dass die Pandemie noch über einen längeren Zeitraum das Leben der Menschen bestimmen werde und es daher nicht möglich sei, Menschen in Pflege- und Senioreneinrichtungen, die teilweise altersbedingt auch nur noch eine überschaubare Lebenserwartung haben, für ungewisse Zeit jeglichen Kontakt zu ihren Angehörigen zu verwehren. „Da werden langsam auch Grundrechte verletzt, zum Beispiel das Recht auf Ehe und Familie, wenn Ehepartner sich nicht mehr besuchen dürfen“, provozierte der größte Sozialverband Deutschlands VdK, fasste damit aber in Worte, was viele Betroffene und Angehörige fühlen.

Tatsächlich droht der zielführende Schutz vor einer Ansteckung inzwischen für die Bewohner von Pflege- und Senioreneinrichtungen und ihre Angehörigen zur Qual zu werden und daher gilt es, den Spagat zwischen Schutz vor Ansteckung und Lockerung des Kontaktverbots zu wagen. Dies soll vom Senat kontrolliert erfolgen bei Einhaltung von Hygiene-Auflagen beispielsweise über „Balkonbesuche“ oder die Einrichtung von Besucherboxen hinter Plexiglasscheiben bei Einhaltung des Mindestabstands. Hierfür hat der Senat neben den grundsätzlichen Vorgaben, auch eine finanzielle Unterstützung für die betroffenen Einrichtungen anzubieten, so dort bauliche Veränderungen erfolgen müssen.

Während jüngere Menschen die Folgen des Kontaktverbots dank digitaler Medien mindern und bei Gesprächen beispielsweise via Skype einander auch sehen können, ist die Technik vielen Senioren nicht geläufig. Daher wäre es eine Prüfung wert, inwieweit ihnen unter Berücksichtigung der Hygiene-Auflagen diese Technik von ausgewählten Ehrenamtlichen oder Fachkräften erklärt werden kann, um so nicht das Pflegepersonal mit entsprechenden Fragen zu belasten.

Auch wurden in den Allgemeinverfügungen für alle unter das Hamburgische Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz fallenden Einrichtungen dieselben strengen Maßstäbe angelegt. Allerdings sind die Bedarfe von Menschen in Pflegeheimen andere als in Servicewohnanlagen. Während in den einen durchweg hilfsbedürftige Menschen gepflegt werden, wohnen in den anderen sich selbstständig organisierende Senioren, die nur wenige Dienstleistungen von außen benötigen. Beide Gruppen in einer Allgemeinverfügung völlig gleichzustellen, führt zur Verunsicherung der Träger und Bewohner und hat in einem Einzelfall sogar dafür gesorgt, dass in einer Servicewohnanlage allen Mietern die Klingeln abgestellt wurden.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. dafür Sorge zu tragen, dass in Pflege- und Senioreneinrichtungen zeitnah sogenannte „Balkonbesuche“ oder Besucherboxen angeboten werden, um den Bewohnern wieder soziale Kontakte zu ihren Angehörigen zu ermöglichen,
2. sollten damit bauliche Veränderungen verbunden sein, den Pflege- und Senioreneinrichtungen bei Bedarf finanzielle Unterstützung anzubieten,
3. zu prüfen, inwieweit je Einrichtung bis zu zwei Personen, die nicht der Risikogruppe angehören, unter Einhaltung der Hygiene-Auflagen Zutritt erhalten können, um den Senioren zu erklären, wie sie digital mit ihren Angehörigen und Freunden kommunizieren können, um so die Sozialkontakte zu pflegen und der Vereinsamung entgegenzuwirken,
4. zu prüfen, ob künftig bei Allgemeinverfügungen in Bezug auf die unter das Hamburgische Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz ([HmbWBG](#))

fallenden Einrichtungen stärker differenziert werden sollte, da die Bedürfnisse einer Pflegeeinrichtung andere sind als es bei Servicewohnungen der Fall ist,

5. der Bürgerschaft bis zum 31. Juli 2020 Bericht zu erstatten.